

Thema:

Anforderungen an die Finanzsoftware

Fragestellung:

Die Prüfung der einzusetzenden Programme in der Fibu kann u.a. durch die vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmte Stelle erfolgen.

Welche Stelle(n) sind dies?

Antwort:

Die Anforderungen an eine Finanzsoftware und die notwendige Prüfung sind in der GemO und der GemHVO insbesondere in § 107 GemO und § 28 GemHVO geregelt.

Unserer Kenntnis nach hat das Ministerium des Innern und für Sport bisher keine Stelle benannt, die gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GemO für die Prüfung der Programme zuständig ist.

Wir empfehlen, bei der Auswahl der Software die Empfehlungen zur Erstellung eines IT-Anforderungsprofils, veröffentlicht in Kapitel 13 des Schlussberichts vom Juni 2005, zu beachten.
